Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11249 — TOTALENERGIES / RNS HOLDING / RNS ENERJI)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 282/08)

1. Am 4. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— TotalEnergies Renewables SAS, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der TotalEnergies SE („TotalEnergies", Frankreich),

— Rönesans Yenilenebilir Enerji Yatırım Anonim Şirketi, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Rönesans Holding A.Ş. („RNS Holding", Türkei).

— Rönesans Enerji Üretim ve Ticaret Anonim Şirketi („RNS Enerji", Türkei).

TotalEnergies und RNS Holding werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über RNS Enerji übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TotalEnergies ist im Energiesektor tätig, u. a. i) in der vor- und nachgelagerten Öl- und Gasindustrie und ii) in den Bereichen erneuerbare Energien, Stromerzeugung und CO_2-neutrale Tätigkeiten (Energieeffizienz, CO_2-Nutzung und -Speicherung, Wasserstoff und natürliche Lösungen).

— RNS Holding ist in den Bereichen Bau, Immobilien, Gesundheit, Energie und Petrochemie tätig.

— RNS Enerji ist in der Entwicklung und dem Verkauf von Stromkraftwerken, der Erzeugung und dem Verkauf von Strom und dem Bau von Ladestationen in der Türkei tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11249 — TOTALENERGIES / RNS HOLDING / RNS ENERJI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË